

Antrag des Regierungsrates

**Gesetz  
über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup>Der Gewinnausschüttungsfonds bezweckt die Verstetigung der Einnahmen aufgrund der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Kanton.

<sup>2</sup> Es handelt sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Äufnung

**Art. 2** <sup>1</sup>Einlagen werden in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (Gewinnausschüttungsvereinbarung) eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Sie entsprechen der Differenz zwischen der ordentlichen und der erhöhten Gewinnausschüttung.

<sup>2</sup> Der Fonds darf nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zulasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden.

<sup>3</sup> Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an den Fonds sind nicht zulässig.

<sup>4</sup> Das Fondsvermögen darf höchstens 250 Millionen Franken betragen.

Entnahme

**Art. 3** <sup>1</sup>Aus dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt. Die Entnahme erfolgt in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission

**Gesetz  
über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)**

**Antrag des Regierungsrates**

Eintreten.

**Antrag der Kommission**

Nichteintreten.

<sup>2</sup> Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnung.

Äufnung  
im Rechnungs-  
jahr 2015

**Art. 4** Im Rechnungsjahr 2015 wird der Fonds im Umfang des von der SNB für das Geschäftsjahr 2014 an den Kanton ausgeschütteten Gewinnanteils geäufnet.

Inkrafttreten,  
Befristung

**Art. 5** Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 12. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 14. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 27. August 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*